## Datenschutzerklärung nach der DSGVO

## Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Bestimmungen ist die:

Die wilden Knallerbsen gGmbH, Königsheideweg 285, 12487 Berlin

-im folgenden Träger genannt-

Tel.: 030 63 10 46 09

E-Mail: <u>info@kita-diewildenknallerbsen.de</u> Website: www.kita-diewildenknallerbsen.de

## Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist:

Sandra Karcher

Dienstansässig: Königsheideweg 285, 12487 Berlin

Telefon: 030 63 10 46 09

E-Mail: Sandra@kita-diewildenknallerbsen.de

- 1. Die wilden Knallerbsen verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere den Schutz von Sozialdaten entsprechend der Vorschriften der EU-DSGVO i.V.m. denen des SGB VIII sowie des SGB I und X zu gewährleisten.
- 2. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Eltern (Name, Anschrift, Kontaktdaten für Notfälle, ggf. Bankverbindung) und des betreuten Kindes (Name, Vorname, Geburtsdatum, Gutscheinnummer, Adresse, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Allergien und sonstige zu beachtende gesundheitliche Einschränkungen sowie weitere Information zur Erfüllung des pädagogischen Auftrags) durch den Träger ist zur Durchführung und Erfüllung dieses Betreuungsvertrags, zur Teilnahme am gesetzlich vorgeschriebenen zentralen IT-Verfahren (ISBJ) und zur Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften sowie Rahmenvereinbarungen (z. B. SGB VIII, Kita-FöG, TKBG, AG KJHG, VOKita-FöG, RV Tag, QVTAG) zwingend erforderlich. Die gesetzliche Verpflichtung umfasst auch kindbezogene Entwicklungsbeobachtungen mittels des Sprachlerntagebuchs oder anderer geeigneter Verfahren.
- 3. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind sowie vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Der Träger weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Betreuungsvertrag (und ggf. der Zuzahlungsvertrag) zur Erfüllung der Pflichten aus § 7 Abs. 7 RV Tag mindestens 5 Jahre nach Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung zu Prüfzwecken aufzubewahren sind.
- 4. Die Eltern sind jederzeit berechtigt, den Träger um detaillierte Auskunftserteilung zu den von ihnen bzw. ihrem Kind gespeicherten personenbezogenen Daten zu bitten. Der Träger wird diese Auskunft umgehend erteilen. Im Übrigen wird auf die Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO verwiesen.
- 5. Der Träger weist darauf hin, dass er nach § 16 Abs. 2 KitaFöG gesetzlich verpflichtet ist, bei einer Kündigung des Betreuungsvertrags wegen Nichtleistung der gesetzlichen Kostenbeteiligung zeitgleich eine Meldung an das zuständige Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern vorzunehmen. Das Jugendamt prüft und berät, ob Möglichkeiten der Kostenreduzierung im Rahmen der Härtefallregelung nach § 4 TKBG bestehen. Eine Mitteilung an das Jugendamt erfolgt auch bei Beendigung der Förderung von

- Kindern mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht (§ 5a III KitaFöG, Nr. 8a QVTAG).
- 6. Gemäß § 9 Abs. 2 KitaFöG ist der Träger verpflichtet, dem Gesundheitsamt zur Vorbereitung der Vorsorgeuntersuchung eine Liste der betreuten Kinder, die an der Untersuchung teilnehmen, unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder sowie Namen und Anschrift der Personensorgeberechtigten, zu übermitteln. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Eltern in die Untersuchungen eingewilligt haben, § 9 Abs. 2, S. 3 KitaFöG. Die dazu notwendige Einwilligungserklärung ist als Anlage beigefügt. Eine entsprechende Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- 7. Im Zuge der Kooperation zwischen Kitas und Grundschulen ist die Kindertagesstätte verpflichtet, in Vorbereitung des Schulbesuchs und in Absprache mit den Eltern Unterlagen aus der Sprachdokumentation zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt nur bei Einwilligung der Eltern, die erst kurz vor der Weitergabe der Unterlagen eingeholt wird.
- 8. Der Träger weist auf seine Datenübermittlungspflichten aus Nr. 1.3., 1.4., 5.6., 10.5. und 10.6. dieses Vertrages hin.
- 9. Sofern der Träger Eltern Dritte/Dienstleister (z. B. Kita-App) für die beim Träger hinterlegten personenbezogenen Daten zur Optimierung des administrativen Informationsaustausches von Daten die Betreuung der beim Träger betreuten Kinder betreffend zu Nutzung anbietet, vergewissert sich der Träger, dass der Dritte/Dienstleister datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet und insbesondere den Schutz von Sozialdaten entsprechend der Vorschriften der EU-DSGVO gewährleisten kann.

Stand Januar 2023